

# ROSENBACHER ANZEIGER

Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

## Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landrat des Vogtlandkreises

- Am **Sonntag, dem 07. Juni 2015** findet die Wahl des Landrates des Vogtlandkreises statt.  
Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist **Sonntag, der 28. Juni 2015**.  
Die Wahlzeit dauert jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:  
  
Wahlbezirk 541 - Ortsteile Demeusel, Leubnitz, Rodau, Rößnitz und Schneckengrün  
  
Wahlraum: Schloß Leubnitz  
Am Park 1  
08539 Rosenbach/Vogtl. OT Leubnitz  
(barrierefrei)  
  
Wahlbezirk 542 - Ortsteile Drochaus, Fasendorf, Mehltheuer, Oberpirk, Schönberg und Unterpirk  
  
Wahlraum: Gemeindeamt Sitzungssaal  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Rosenbach/Vogtl. OT Mehltheuer  
(barrierefrei)  
  
Wahlbezirk 543 - Ortsteile Fröbersgrün und Syrau  
  
Wahlraum: Höhlenheim  
Ernst-Thälmann-Straße 2  
08548 Rosenbach/Vogtl. OT Syrau  
(barrierefrei)  
  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17.05.2015 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.  
  
Für Wahlberechtigte mit körperlicher Beeinträchtigung sind alle Wahlräume barrierefrei erreichbar.  
  
Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe am Wahltag um 15:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtl., Zimmer 22, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt ab 18.00 Uhr.
- Jeder Wähler hat **eine** Stimme.  
  
Der Stimmzettel für die Wahl des Landrates ist von hellgrüner Farbe, bei einem etwaigen zweiten Wahlgang von helloranger Farbe.  
  
Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.
- Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.
- Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet.
- Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes (Vogtlandkreis) oder durch Briefwahl wählen.
- Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Empfänger übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).
- Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Rosenbach/Vogtl., 19.05.2015

Schulz  
Bürgermeister